

- b) Der entsprechende Vereinsbeschuß ist unter diesen Voraussetzungen auch nicht geeignet, die Verhältnisse auf dem Zeitschriften- und Inseratenmarkt durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen 327
50. 5. VII. 71
II ZR 176/68 Seeversicherung für Schiffsneubauten; § 156 VVG gilt nicht für Seeversicherung. § 409 BGB gilt nicht mehr nach Leistung an einen anderen als den angezeigten Gläubiger. Eine vor der Pfändung abgetretene Forderung wird nach Rückabtretung nicht von der Pfändung erfaßt 339
51. 6. VII. 71
VI ZR 94/69 Haftung einer Anwaltssozietät 355
52. 12. VII. 71
III ZR 252/68 Hat sich eine Gemeinde anlässlich der Behandlung eines Baugesuchs vom Baubewerber in einem sogenannten Anbauvertrag ohne rechtliche Grundlage eine Geldzuwendung versprechen lassen, die der Erfüllung ihrer durch die Bautätigkeit vermehrten Verwaltungsaufgaben dienen soll, so ist für den — auf die Nichtigkeit der Vertragsbestimmung gestützten — Anspruch auf Rückgewähr der Zuwendung der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben 365
53. 12. VII. 71
V ZR 46/69 Eine Grunddienstbarkeit konnte nach Badischem Landrecht auch dadurch entstehen, daß sie durch konkludente Handlung anerkannt wurde. Kelleröffnungen waren dann als Aussichtsfenster anzusehen, wenn sie wie diese einen Ausblick auf oder in das Nachbargrundstück gewährten. Ist eine Grunddienstbarkeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dadurch erloschen, daß das herrschende und das dienende Grundstück an denselben Eigentümer gelangten, so ist die Grunddienstbarkeit auch dann wieder aufgelebt, wenn die Trennung der beiden Grundstücke nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgte 374
54. 12. VII. 71
AnwZ (B) 21/70 Keine Simultanzulassung beim Kammergericht vor Ablauf der 5-Jahres-Frist 381
55. 13. VII. 71
VI ZR 31/70 Schadensersatz bei Tötung der Ehefrau — Anspruch des Ehemannes nach § 844 Abs. 2 BGB für den Verlust der gesetzlich geschuldeten Haushaltsführung — Wegfall der eigenen Unterhaltsverpflichtung als ausgleichender Vorteil 389
- Anhang 15. III. 71
GmS — OGB
1/70 (Beschl. des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes) Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für Gebührenansprüche nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen 395

Bücher

HEFT 5/6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

56. BAND



1971

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
40.	18. VI. 71 V ZB 4/71	(Beschl.) Testamentsvollstrecker und Erben gemeinsam können auch entgegen einem Verbot des Erblassers über einen Nachlaßgegenstand verfügen. Gegebenenfalls ist vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nötig. Zur Löschung des Testamentsvollstreckervermerks 275
41.	23. VI. 71 VIII ZR 166/70	Rückzahlung eines Mieterdarlehens bei Vertragsende 285
42.	24. VI. 71 VII ZR 223/69	a) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verkaufsleiter oder Generalvertreter, dem eine Reihe von Handelsvertretern unterstellt ist, auch selbst Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB ist und einen Ausgleichsanspruch geltend machen kann. b) Einem Handelsvertreter kann nicht gleichzeitig nebeneinander die Erteilung eines Buchauszuges und die Gewährung von Bucheinsicht zugesprochen werden 290
43.	25. VI. 71 V ZR 54/69	Keine Enthftung nach § 1122 Abs. 2 BGB bei Betriebsstillegung durch den Konkursverwalter . . . 298
44.	28. VI. 71 II ZR 66/69	a) Haftung des Verfrachters für anfängliche See- und Ladungstüchtigkeit bei nautischem Verschulden der Schiffsbesatzung. b) Beschränkte Haftung des Verfrachters, der nicht zugleich Reeder ist 300
45.	30. VI. 71 VIII ZR 147/69	Rückgabepflicht des Mieters bei Vertragsende . . . 308
46.	1. VII. 71 VII ZR 224/69	Zu der Frage, ob die Minderung und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages sich bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Teiles der Werklohnforderung nur auf diesen oder auf die gesamte noch offene Werklohnforderung auswirken 312
47.	2. VII. 71 I ZR 58/70	Auch bei Urheberrechtsverletzungen, die vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 begangen worden sind, verjährt ein auf Zahlung einer Lizenzgebühr gerichteter Bereicherungsanspruch nicht innerhalb der für Schadensersatzansprüche geltenden Verjährungsfrist von 3 Jahren, sondern in der regelmäßigen Verjährungsfrist von dreißig Jahren 317
48.	14. VI. 71 II ZR 36/70	Ein Wechsel ist auch dann gültig, wenn aus ihm hervorgeht, daß der Bezogene und der Wechselnehmer dieselbe Person ist 323
49.	21. VI. 71 KZR 8/70	a) Die Belieferung der Vereinsmitglieder mit einer Fachzeitschrift auf Kosten des Vereins ist keine unbillige Behinderung (§ 26 Abs. 2 GWB) und keine Wettbewerbswidrigkeit (§ 1 UWG), soweit die Lieferung im Rahmen des Vereinszwecks erfolgt und kein Mißbrauch der Vereinsautonomie vorliegt.